

## **Programm „Zukunft durch Kultur“ des Landes Rheinland-Pfalz**

Die Kulturarbeit in der Freien Szene in Rheinland-Pfalz, sei es in Einrichtungen oder Initiativen, verdankt sich vielerorts, insbesondere im ländlichen Raum, aktiven Einzelakteurinnen und -akteuren, die beispielsweise in Museen, soziokulturellen Einrichtungen und Theatern, aber auch in Kultur- und Kunstvereinen, Chören und Jugendkunstschulen im Einsatz sind. Kulturarbeit wird dabei zu einem großen Teil von jenen geleistet, die sich ehrenamtlich und damit neben oder nach dem Beruf für Kunst und Kultur einsetzen. Ihr Engagement erfolgt damit unter der besonderen Schwierigkeit, selbst nur begrenzt Zeit und Professionalität einbringen, Aufgaben aber auch nicht an eine jüngere Generation abgeben zu können.

Um die Einrichtungen und Initiativen strukturell und programmatisch zukunftsfähig zu machen, bedarf es vielerorts für Leitung oder Geschäftsführung, Programmgestaltung, Präsentation oder auch für die Suche nach neuen Inhalten, Angebotsformaten, Zielgruppen und Vermittlungskonzepten einer hauptamtlichen professionellen Unterstützung. Diese möchte das Land durch die Förderung der Beschäftigung von hauptamtlichem Personal („Leitungskräfte“) mit diesem Programm initiieren und fördern.

Das neu eingestellte hauptamtliche Personal soll in den Einrichtungen und bei den Initiativen in erster Linie als kulturelle Leitungskräfte aktiv sein. Die Förderung ist aber auch gedacht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Leitung von Kultureinrichtungen maßgeblich unterstützen und entlasten.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Kulturarbeit in vielen Regionen sehr häufig inselhaft erfolgt. Was an anderen Kulturorten im regionalen Umfeld geschieht und wer hier aktiv ist, bleibt häufig unbekannt und unbedacht, sei es aus Unwissenheit oder Vorbehalt. Chancen eines Austausches, aus dem sich Synergien, neue Ideen und auch Entlastung ergeben könnten, bleiben so ungenutzt. In der Folge findet eine inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung regionaler Kulturarbeit, die sich zeitgemäß präsentiert und wirtschaftlich trägt, nicht statt. Sie zeigt sich damit vielerorts nur noch marginal oder verschwindet ganz.

Ausgehend von dem Gedanken, dass es für Austausch, Kooperationen und Netzwerke jemanden braucht, der diese Zusammenarbeit initiiert und diese Netzwerke pflegt, will das Land Stellen für regionale Kulturmanagerinnen und -manager schaffen, die ein solches Netzwerk für Kultur in einer Region aufbauen, Angebotsstrukturen vernetzen, kulturelle Akteure beraten, Kooperationen initiieren und fördern und die Öffentlichkeitsarbeit für kulturelle Angebote unterstützen.

Der Programmteil „Leitungskräfte“ richtet sich an die Träger von nicht-kommerziellen kulturellen Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene.

Der Programmteil „regionale Kulturmanagerinnen und -manager“ richtet sich an kommunale Gebietskörperschaften, einschließlich den von ihnen getragenen juristischen Personen des Privatrechts.

Für die Umsetzung des Programms werden folgende Vollzugshinweise erlassen:

# **Förderprogramm für die Gewährung von Zuwendungen zur Beschäftigung von hauptamtlichem Personal bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Einrichtungen und Projekte der Freien Szene sowie von regionalen Kulturmanagerinnen und -managern (Förderprogramm Zukunft durch Kultur)**

**Vollzugshinweise** (Stand 09.08.2024)

## **1. Was wird mit diesem Förderprogramm gefördert?**

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das für Kultur zuständige Ministerium, gewährt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen

- für die Beschäftigung von hauptamtlichem Personal („Leitungskräfte“) bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene
- für die Beschäftigung von hauptamtlichen regionalen Kulturmanagerinnen und -managern für die Kulturentwicklung in einer Region

## **2. Was soll mit dem Förderprogramm erreicht werden?**

Mit der Förderung der Beschäftigung von „Leitungskräften“ bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene sollen insbesondere ehrenamtlich getragene Strukturen durch hauptamtliches Personal unterstützt werden. Dieses soll die Einrichtungen und Initiativen dabei unterstützen, auch in Zukunft Kulturarbeit leisten und Kulturangebote unterbreiten zu können.

Mit der Förderung von regionalen Kulturmanagerinnen und -managern für die Kulturentwicklung in einer Region sollen professionelle Strukturen geschaffen werden, um das kulturelle Leben in einer Region zu vernetzen, zu stärken und das Kulturangebot in der Region weiterzuentwickeln.

## **3. Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind freie und kommunale Träger.

Für eine Förderung der Beschäftigung von „Leitungskräften“ gilt:

Antragsberechtigt sind juristische Personen des Privatrechts, die Träger von nicht-kommerziellen Kultureinrichtungen und kulturell bedeutsamen Programmen bzw. Initiativen der Freien Szene sind, die ihren Hauptsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihre Tätigkeit im Land entfalten.

- Träger, die für ihre Einrichtung oder Initiative bereits eine institutionelle Förderung des Landes erhalten, sind nicht antragsberechtigt.

Für eine Förderung der Beschäftigung von regionalen Kulturmanagerinnen und Kulturmanagern gilt:

- Antragsberechtigt sind insbesondere kommunale Gebietskörperschaften oder von ihnen getragene juristische Personen im ländlichen Raum.
- Ausnahmsweise sind auch juristische Personen des Privatrechts antragsberechtigt. In diesen Fällen wird jedoch eine kommunale Beteiligung vorausgesetzt.
- Um Austausch, Vernetzung und Kooperation auch über kommunale Grenzen zu erreichen, stellen idealerweise auch mehrere kommunale Gebietskörperschaften gemeinsam einen Antrag.

#### 4. Wie hoch ist die Förderung und was ist förderfähig?

Gefördert werden die Personalausgaben für die Beschäftigung von „Leitungskräften“ bei Trägern einer kulturell bedeutenden Einrichtung oder Initiative der Freien Szene oder für die Beschäftigung einer regionalen Kulturmanagerin bzw. eines regionalen Kulturmanagers. Hierbei gilt:

- Förderfähig sind das tatsächliche Arbeitnehmerbruttoentgelt, die gesetzlichen Sozialabgaben des Arbeitgebers und die Jahressonderzahlung.
- Ein Zuwendungsempfänger kann maximal im Umfang von einer Stelle gefördert werden. Es können Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse gefördert werden.
- Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Projekte fördern zu können, wird pro Antragsteller nur ein Projektantrag zugelassen. Sachkosten sind nicht förderfähig.
- Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 30.000 € gewährt.
- Die Höhe der Landeszuwendung ist auf maximal 50 v.H. der als förderfähig anerkannten Personalausgaben begrenzt. Die Trägereinrichtung belegt, dass sie die Gesamtfinanzierung sicherstellt.
- Bei privaten Trägern kann bei besonderem Landesinteresse auch eine höhere prozentuale Förderung gewährt werden. Eine Förderung von kommunaler Seite ist aber anzustreben.
- Die Vergütung für die Personalstelle soll
  - bei juristischen Personen des Privatrechts in Anlehnung an den T-VL
  - bei kommunalen Körperschaften oder kommunal getragenen Einrichtungen und Initiativen nach dem TVÖD erfolgen.
- Die Projektförderung erfolgt als **Anteilsfinanzierung**. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus den gewährten Zuwendungen können keine Rückschlüsse auf eine künftige Förderung im bisherigen oder anderen Umfang gezogen werden. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.
- Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben ist eine Mittelbewilligung

bis längstens 31.12. des der Bewilligung folgenden Kalenderjahres möglich.

## **5. Welche Voraussetzungen muss ein Zuwendungsempfänger erfüllen?**

Voraussetzungen für eine Förderung der Beschäftigung von „Leitungskräften“ sind

- bei dem Zuwendungsempfänger handelt es sich um den Träger einer kulturpolitisch bedeutsamen Einrichtung oder einer Initiative der Freien Szene. Die geleistete Kulturarbeit hat eine nachvollziehbare kulturelle Bedeutung für das Land oder zumindest für eine Region.
- der Zuwendungsempfänger bietet Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, die insbesondere in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen
- die Gewährung der Zuwendung setzt eine einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung der einzustellenden Person voraus
- die Gewährung der Zuwendung setzt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraus. Es werden Voll- und Teilzeitarbeitsplätze gefördert. Jeder Zuwendungsempfänger kann maximal im Umfang einer Vollzeit-Stelle gefördert werden.
- der Zuwendungsempfänger trägt Sorge dafür, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber die zum Ausüben ihrer bzw. seiner Tätigkeit notwendige Infrastruktur vorfindet. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sind an zentraler Stelle als Leitungskraft oder als maßgeblicher Unterstützer einer Leitungskraft innerhalb der Trägerstruktur anzusiedeln.

Voraussetzung für eine Förderung der Beschäftigung von regionalen Kulturmanagerinnen und -managern sind

- der Zuwendungsempfänger schafft eine neue Stelle mit dem Aufgabenbereich „Regionales Kulturmanagement“
- die Gewährung der Zuwendung setzt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraus. Es werden Voll- und Teilzeitarbeitsplätze gefördert. Jeder Zuwendungsempfänger kann maximal im Umfang einer Vollzeit-Stelle gefördert werden
- die Gewährung der Zuwendung setzt eine einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung der einzustellenden Person voraus
- der Zuwendungsempfänger trägt Sorge dafür, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber die zum Ausüben ihrer bzw. seiner Tätigkeit notwendige Infrastruktur vorfindet. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sind an zentraler Stelle innerhalb der Trägerstruktur anzusiedeln.

## 6. Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge auf Förderung nach diesem Programm sind zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, Referat Kulturförderung, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Dem für Kultur zuständigen Ministerium ist eine Kopie zuzuleiten.

Ein Antrag umfasst insbesondere:

- eine aussagekräftige Beschreibung der Einrichtung oder Initiative (unter Angabe von Hinweisen u.a. zu Akteuren, Anzahl der Mitglieder, Gesamtpersonalsituation, Programm, künstlerische und kulturelle Schwerpunkte, Projektstätigkeit / bisher realisierten Projekte, Zielen, Rechtsform) und bei Anträgen auf Förderung der Beschäftigung einer regionalen Kulturmanagerin oder eines regionalen Kulturmanagers zusätzlich noch die Angabe der Gebietskulisse
- eine Beschreibung, inwiefern die Tätigkeit der Einrichtung oder Initiative von besonderer Bedeutung für das Land bzw. eine größere Region des Landes ist. Es soll verdeutlicht werden, inwiefern die Trägereinrichtung vernetzt und öffentlichkeitswirksam tätig ist.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dokumentiert, ob sie oder er in vergangenen Jahren eine Förderung für kulturelle Projekte und/oder weitere Maßnahmen erhalten hat. Beizufügen ist eine Übersicht über Förderungen mit Landesmitteln über den Zeitraum der vergangenen drei Jahren, in denen zuletzt eine Förderung erhalten wurde.
- eine genaue Beschreibung des Aufgabenprofils und der Schwerpunkte der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers, die Grundlage für die Eingruppierung analog dem TV-L bzw. TVöD sind (Stellenbeschreibung)
  - Die Einrichtung oder Initiative erläutert in ihrem Antragsschreiben ausführlich, welche Tätigkeiten mit der zu fördernden Stelle verbunden sind (Stellenbeschreibung) und macht Angaben zur Qualifikation und mehrjährigen Erfahrung der/des neu einzustellenden Beschäftigten als Leitungskraft bzw. regionale Kulturmanagerin oder Kulturmanagers (Anhand der Angaben wird die Eignung für die zu besetzende Personalstelle ersichtlich).
  - Anhand des Antrags soll es möglich sein, sich ein Bild von Ausbildung, einschlägigen Fachkenntnissen und bisheriger Tätigkeit der bzw. des vorgesehenen Beschäftigten machen zu können.
  - Für regionale Kulturmanagerinnen bzw. Kulturmanagern gilt hierbei die regionale Netzwerkarbeit. Die Aufgaben sollten folgende Punkte beinhalten:
    - Identifizieren und vernetzen der Kulturakteurinnen und -akteure untereinander und mit anderen gesellschaftlichen Bereichen (Bildung, Soziales, Tourismus, Regionalentwicklung etc.).
    - Initiierung von Kooperationsprojekten und Austauschformaten
    - Erstellung eines Raumvermittlungskonzepts
    - Schaffung von Kommunikationsstrukturen und einer Öffentlichkeit für regionale Kulturarbeit
    - Netzwerkarbeit zwischen den Kulturverwaltungen und den Kulturakteurinnen und -akteuren in der Region

- Initiierung und Umsetzung von Kulturentwicklungskonzepten, die verschiedenen Veranstaltungsorte und Kulturakteurinnen und Kulturakteure der jeweiligen Region über kommunale Grenzen hinweg umfassen
  - Umsetzung der regionalen Kulturentwicklung in konkrete Programme. Hierbei setzen sie Schwerpunkte, die sich sinnvoll mit Schwerpunkten anderer regionaler Kulturmanagerinnen und Kulturmanagern im Land ergänzen.
  - Unterstützung und Beratung von Kultureinrichtungen und Kulturakteurinnen und -akteuren bei der Akquise von Fördermitteln
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller macht zudem Angaben zu den genauen Beschäftigungskonditionen. Die Tätigkeit der kulturellen Leitungskraft und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll nicht isoliert erfolgen, sondern möglichst eingebunden und unterstützt von zentralen kulturpolitischen Akteurinnen und Akteuren vor Ort. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger trägt Sorge dafür, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber die zum Ausüben ihrer oder seiner Tätigkeit notwendige Infrastruktur vorfindet. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sind an zentraler Stelle innerhalb der Trägerstruktur anzusiedeln.
  - Bei regionalen Kulturmanagerinnen bzw. Kulturmanagern sind zudem Angaben zu machen, welches zusätzliche Budget der regionalen Kulturmanagerin bzw. dem -manager für ihre/seine Arbeit (z.B. für Workshops, Kulturkonferenzen) zur Verfügung steht.
  - ein vollständig ausgefülltes Formular, Erklärung zum Besserstellungsverbot (s. Anlage 3)
  - die Vorlage einer Absichtserklärung („Letter of Intent“) über die Projektmittel, die von kommunaler Seite bzw. von sonstigen Drittmittelgebern für die Finanzierung eingebracht werden (Anlage 4 – bitte fordern Sie den „Letter of Intent“ bei dem jeweiligen Drittmittelgeber an).
  - ein vollständig ausgefülltes Formular, „Rechtsform Antragsteller“ (s. Anlage 5)

Die Antragsunterlagen stehen Ihnen unter dem Punkt Förderprogramm „Zukunft durch Kultur“ unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

<https://kulturland.rlp.de/de/kultur-foerdern/foerderprogramme/>

Der Antrag ist vor Beginn der Beschäftigung mit allen zur Antragsprüfung erforderlichen Unterlagen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier schriftlich einzureichen. Die Prüfung auf formale und rechnerische Richtigkeit des Antrags obliegt der ADD Trier. Die fachliche Bewertung wie auch die Eignungsprüfung des Stellenbewerbers bzw. der Stellenbewerberin obliegt dem für Kultur zuständigen Ministerium, dem eine Kopie des Antrags zuzuleiten ist. Die formale Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch die ADD als Bewilligungsbehörde.

Im Bewilligungsbescheid und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweisführung) festgelegt.

Projektanträge müssen jährlich zum 31.10. des Jahres für das Folgejahr neu gestellt werden. **Folgeanträge für das Jahr 2025 sind bis zum 31.10.2024**

## **einzureichen.**

Die ersten Mittel für das Förderjahr 2025 werden den ausgewählten Antragstellerinnen und Antragstellern zu Beginn des Jahres 2025 bereitgestellt. Grundlage hierfür ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis), der auch eine aussagekräftige Dokumentation der erfolgreichen Tätigkeit des Kulturpersonals umfasst (s. Formblatt, Sachbericht/Dokumentation der Maßnahme). Dieses gehört zu Verwendungsnachweis und ist zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis an die ADD in Trier zu senden. Dem für Kultur zuständigen Ministerium ist eine Kopie zuzuleiten.)

## **7. Was ist noch wichtig zu wissen?**

Das für Kultur zuständige Ministerium wird unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde alle 5 Jahre, die bis dahin gemachten Erfahrungen auswerten und auf dieser Grundlage ggfls. diese Vollzugshinweise überarbeiten.